

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Apfeldorf

## 10. Änderung

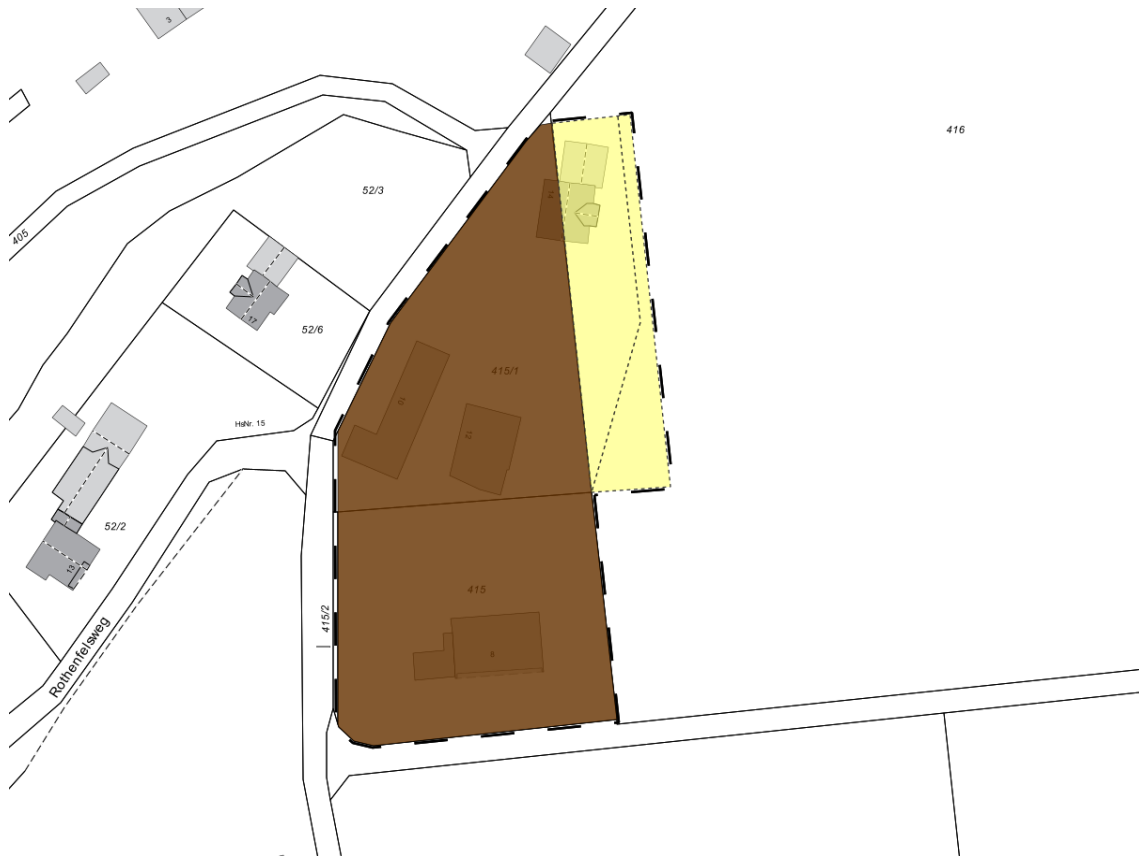


Planfertiger:

Verwaltungsgemeinschaft Reichling  
Untergasse 3, 86934 Reichling  
Tel 08194/93020 – Fax 08194/1807

Fassung vom 16.05.2024




# Bestand




# Änderung



## **Zeichenerklärung:**

- 1) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
Flächennutzungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB) 
- 2) Fläche für die Landwirtschaft 
- 3) Fläche für die Landwirtschaft 

## **Nachrichtliche Übernahme:**

- Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Klausenweg 

## Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Apfeldorf hat in der Sitzung vom 21.07.2021 die Aufstellung eines Plans zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 21.07.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.07.2021 bis einschließlich 03.09.2021 öffentlich ausgelegt.
3. Die frühe Behördenbeteiligung (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung 21.07.2021) hat mit Schreiben vom 26.07.2021 mit einer Frist bis 03.09.2021 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 16.05.2024 gefasst.
5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2024 erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.
6. Die Veröffentlichung des Planentwurfs (§3 Abs. 2 BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2024 erfolgte in der Zeit vom 31.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024.
7. Der Gemeinderat Apfeldorf hat am \_\_\_\_\_ die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.05.2024 mit Begründung gemäß § 5 BauGB festgestellt.

Apfeldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gerhard Schmid, Erster Bürgermeister

8. Das Landratsamt Landsberg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.05.2024 mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landsberg am Lech, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

9. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurden auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes hingewiesen.  
Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.05.2024 ist damit wirksam.

Reichling, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Hentschke, VwR

# **Begründung**

## **Inhaltsverzeichnis**

A	Städtebauliche Begründung.....	6
1	Planungsanlass, Geltungsbereich und Verfahren .....	6
2	Planungsziel.....	6
3	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	6
4	Erschließung .....	6
5	Immissionsschutz.....	6
6	Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung.....	6
7	Artenschutz .....	8
8	Klimaschutz und Klimaanpassung .....	8
B	Umweltbericht .....	10
1	Einleitung.....	10
1.1	Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung.....	10
1.2	Vorgaben des Umweltschutzes .....	10
1.3	Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung.....	10
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Darstellung der Umweltauswirkungen .....	10
3	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens .....	10
4	Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen .....	10
5	Prüfung alternativer Festsetzungen .....	10
6	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	10
7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).....	11
8	Zusammenfassung.....	11
9	Literatur .....	12

## A Städtebauliche Begründung

### 1 Planungsanlass, Geltungsbereich und Verfahren

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung liegt am nordöstlichen Ortsrand von Oberapfeldorf.

Durch die 7. Flächennutzungsplanänderung wurde der überwiegende Teil des Plangebiets bereits als Mischgebiet dargestellt. In der Folge wurde der Bebauungsplan Klausenweg aufgestellt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Klausenweg wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig (um ca. 950 qm) in Richtung Osten erweitert. Durch die derzeit in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans soll eine nochmalige Erweiterung um 500 qm erfolgen. Mit dieser 10. Flächennutzungsplanänderung soll der Flächennutzungsplan parallel angepasst werden. Es soll eine Fläche von 1.450 qm, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Mischgebietsfläche dargestellt werden.

### 2 Planungsziel

In dem im Plangebiet bestehenden Mischgebiet haben sich zwei Gewerbebetriebe (Bildhauer und Autowerkstatt) sowie zwei Wohngebäude angesiedelt.

Die Gemeinde Apfeldorf möchte durch Erweiterung des Bebauungsplans Klausenweg (und durch diese parallele Flächennutzungsplanänderung) der bestehenden Autowerkstatt entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Leider verfügt Apfeldorf über keine geeigneten Gewerbeflächen in gemeindeeigenen Gewerbegebieten, so dass die Gemeinde stets bemüht ist, kleinteiligere Gewerbeflächen zu schaffen, um ortsansässigen Betrieben Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

### 3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Das Änderungsgebiet wird sofern es noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, entsprechend der angrenzenden Nutzung als Mischgebiet ausgewiesen.

### 4 Erschließung

Das Plangebiet ist bereits über den Klausenweg, welcher das Gebiet westlich flankiert, vollständig erschlossen.

### 5 Immissionsschutz

Der Erweiterungsbereich ist von Geruchsbelästigung in der Nähe befindlicher Rinderhaltung nicht betroffen, so dass hier keine Nutzungseinschränkungen festgesetzt werden müssten.

### 6. Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

#### 6.1 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs:

Durch bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich des Vorhabens finden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild statt.

Im Folgenden wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und der Ausgleichsflächenbedarf abgeleitet.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche und die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BayStMLU 2003).

Eine ausführliche Beschreibung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Vorha-

bens und eine Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen gibt der Umweltbericht wieder.

## 6.2 Bestandsbewertung:

In der Bestandsbewertung wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild untersucht.

Der Leitfaden unterscheidet je nach Wertung der Einzelkriterien (Schutzgüter) zwischen Flächen mit geringer (Kategorie I), mittlerer (Kategorie II) und hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III).

Als Eingriffsfläche wird der noch nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Klausenweg in der Fassung der 1. Änderung erfasste Bereich gewertet. Es handelt sich um etwa 500 qm Wiesenfläche.

Bedeutung der Eingriffsfläche des Erweiterungsbereichs (Teilfläche aus FINr. 416):

Schutzgut	Ausgangszustand	Beschreibung / Begründung
Arten und Biotope	gering (I)	intensiv genutzter Garten
Boden	mittel (II)	anthropogen überprägter Boden
Wasser	gering (I)	kein wassersensibler Bereich, keine Oberflächengewässer
Klima und Luft	gering (I)	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen
Landschaftsbild	gering (I)	Bauliche Vorprägung, Ortsrand mit fremdländischen Formgehölzen, traditionelles Erscheinungsbild

Aufgrund o.g. Schutzgüter weist die Eingriffsfläche eine **überwiegend geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** (Kategorie I) auf.

## 6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Auf der Ebene der Bebauungsplanung ist geplant:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Garagenvorplätzen und Stellplätzen
- Ortsrandeingrünung

## 6.4 Erfassen des Eingriffs:

Die Überbauung und Versiegelung von Flächen stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, v.a. wegen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild, Eingriffe, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Der Leitfaden differenziert zwischen Eingriffen unterschiedlicher Schwere:

- Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)
- Typ B: niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl für Hauptgebäude von 0,3 fest. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 100% zulässig. Damit ergibt sich somit eine gesamte Grundflächenzahl von 0,6. Somit handelt es sich um einen hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad (TYP A). Bei hoher Eingriffsschwere auf Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I) liegt der Kompensationsfaktor zwischen 0,3 und 0,6.

Durch die oben genannten Maßnahmen zur Konfliktminimierung können die negativen Auswirkungen des Vorhabens reduziert werden. Der Kompensationsfaktor lässt sich auf den unteren Wert von 0,3 verringern.

Anwendung der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gem. Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“ (Hrsg. Bay StMLU)		
Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Eingriffsschwere	Ausgleichsfläche
Gebiete geringer Bedeutung: Intensiv genutztes Grünland Flurstück 416 (TF)	hoher Versiegelungs-/ Nutzungsgrad: GRZ > 0,35	
Fläche: 500 qm	Kompensationsfaktor: 0,3	500 qm x 0,3 = <b>150 qm</b>

Zur Kompensation des Eingriffs hoher Schwere auf Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (FINr. 416 TF) sind **Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 150 qm** erforderlich.

## 6.5 Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung (2. Änderung Bebauungsplans Klausenweg) festgelegt.

## 7 Artenschutz

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass artenschutz-rechtliche Belange bei Umsetzung des Vorhabens gewahrt bleiben.

Beim Plangebiet handelt es sich um Grünflächen.

Eine Begehung am 11.04.2018 ergab keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im Bereich der Eingriffsflächen. Gemäß Artenschutzkartierung mit Stand vom 19.11.2012 befinden sich keine Artnachweise im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung. Erhebliche negative Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten sind daher nicht zu erwarten.

## 8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandel-bedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und die Bindung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre durch Vegetation. Die nachfolgende Tabelle fasst Planungsziele und Festsetzungen mit klimabezogenen Aspekten als Ergebnis der Abwägung zusammen:



<b>Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Hitzebelastung (z.B. Baumaterialien, Topografie, Bebauungsstruktur vorherrschende Wetterlagen, Freiflächen ohne Emissionen, Gewässer, Grünflächen mit niedriger Vegetation, an Hitze angepasste Fahrbahnbeläge)	Ersatzbaumpflanzungen, dadurch Verringerung der Aufheizung von Gebäuden und versiegelten Flächen durch Verschattung und Erhöhung der Verdunstung und Luftfeuchtigkeit, Lage am Ortsrand neben klimatisch ausgleichend wirkenden Freiflächen
Extreme Niederschläge (z.B. Versiegelung, Kapazität der Infrastruktur, Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Beseitigung von Abflusshindernissen, Bodenschutz, Hochwasserschutz)	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Garagenvorplätzen und Stellplätzen, dadurch Minimierung des Abflusses von Regenwasser aus dem Baugebiet, Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, dadurch Minimierung des Überschwemmungsrisikos
<b>Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken (Klimaschutz)</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Energieeinsparung/Nutzung regenerativer Energien (z.B. Wärmedämmung, Nutzung Erneuerbarer Energien, installierbare Erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz, Verbesserung der Verkehrssituation, Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Strahlungsbilanz: Reflexion und Absorption)	Erhöhung der baulichen Dichte, dadurch Reduzierung des Flächenverbrauchs, Schonung von Ressourcen durch Entwicklung eines vorhandenen Gebäudebestandes und Nutzung vorhandener Infrastruktur und Erschließungswege
Vermeidung von CO <sub>2</sub> Emissionen durch MIV und Förderung der CO <sub>2</sub> Bindung (z.B. Treibhausgase, Verbrennungsprozesse in privaten Haushalten, Industrie, Verkehr CO <sub>2</sub> neutrale Materialien)	Förderung der CO <sub>2</sub> -Bindung durch Nachpflanzung von Gehölzen, Bauliche Entwicklung eines Standortes mit niedriger CO <sub>2</sub> -Senkfunktion

## B Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1. Inhalt und Ziel des Plans

Siehe A2

#### 1.2. Vorgaben des Umweltschutzes

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, technischen Regelwerken und Normen, Verordnungen, den übergeordneten Planungen sowie weiteren Fachplanungen.

Hervorzuheben sind:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- EU-Gesetze (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Regionalplan München
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

#### 1.3. Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung

siehe A.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie A.6.5 Ausgleichsmaßnahmen

### 2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Darstellung der Umweltauswirkungen

siehe A.6.2 Bestandsbewertung

### 3 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens kann der auf Flurstück 415/1 der Gemarkung Apfeldorf vorhandene Gewerbebetrieb nicht bedarfsgerecht für gewerbliche Nutzung mit angegliederter Wohnnutzung weiterentwickelt werden. Die Ziele des Regionalplans, wohnnahe handwerkliche Wirtschaftsstrukturen zu erhalten und dem Flächenbedarf bestehender Betriebe vorrangig Rechnung zu tragen, können nicht verwirklicht werden. Die Eingriffsflächen werden weiterhin intensiv als Grünland genutzt.

### 4 Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Siehe A.6

### 5 Prüfung alternativer Festsetzungen

Alternative Festsetzungen wurden nicht geprüft.

### 6 Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Artenschutzkartierung
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Apfeldorf
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

## 7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für die Durchführung eines Monitorings besteht keine Veranlassung.

## 8 Zusammenfassung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, einem ortsansässigen Betrieb neue Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und bedarfsgerecht Wohnraum zu schaffen.

Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.450 qm.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) und Kultur- und Sachgüter dargestellt.

Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit ergeben sich aufgrund des Verlustes von wichtigen Bodenfunktionen wie der Versickerungsfähigkeit sowie der Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens durch Überbauung und Versiegelung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind unerheblich.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 1995 der Gemarkung Apfeldorf am Rottbach der Lebensraum des europarechtlich geschützten Bibers gesichert sowie der Gewässerschutz und der Wasserrückhalt verbessert.

Gemeinde:  
Apfeldorf, den .....

.....  
(Gerhard Schmid, Erster Bürgermeister)

## 9 Literatur

### zu 1. Einleitung

BayStMWIVT (2013) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: **Landesentwicklungsprogramm** vom 01.09.2013, München

GEMEINDE APFELDORF (2000): Flächennutzungsplan mit Feststellungsbeschluss vom 15.03.1999, genehmigt durch das Landratsamt am 01.07.1999 und ortsüblich bekannt gemacht am 13.11.2000

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2014): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 15.02.1987, letzte Fortschreibung 01.11.2014

### zu 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Darstellung der Umweltauswirkungen

BayLfD (2016) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, [http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/T\\_jWW5T7dWYq0V3MiGSZ-Epy1SLaAgoH8g7dJM-EDgn8peayY-7duWm7KOQMFo\\_AO3bHRfGjzbcofFt6W9oAUdmgtaTLlb3UF2ynjpI9IY-5qT9QeG1UQbyXjSxhJb53/T\\_jde/UF2b0/3UF23](http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/T_jWW5T7dWYq0V3MiGSZ-Epy1SLaAgoH8g7dJM-EDgn8peayY-7duWm7KOQMFo_AO3bHRfGjzbcofFt6W9oAUdmgtaTLlb3UF2ynjpI9IY-5qT9QeG1UQbyXjSxhJb53/T_jde/UF2b0/3UF23), Stand: 08.08.2016

BayLfU (2012) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung [http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/datenhaltung\\_datenbereitstellung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/datenhaltung_datenbereitstellung/index.htm), Stand: 19.11.2012

BayLfU (2016) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), <http://fisnat.bayern.de/finweb/risgen?template=FinTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&blend=on&askbio=on>, Stand: 08.08.2016

BayLfU (2016) Bayerisches Landesamt für Umwelt: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern), <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do;jsessionid=D7D21EDAFDADF6995EFF8B21B17381FF?role=bis>, Stand: 08.08.2016

BayLfU (2016) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete, [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm), Stand: 08.08.2016

BayLfU (2016) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern, [http://www.bis.bayern.de/bis/startWithParam.do?role=wrri&expanded=-planung\\_fge,-fw\\_55891,-gw\\_56718,twsg&layers=-planung\\_fge,twsg,hqsg](http://www.bis.bayern.de/bis/startWithParam.do?role=wrri&expanded=-planung_fge,-fw_55891,-gw_56718,twsg&layers=-planung_fge,twsg,hqsg), Stand 08.08.2016

BayStMLU (2003) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzte Fassung“